



Merkblatt

Ehefähigkeitszeugnis

Bei Eheschließung eines Deutschen in Österreich (bzw. eines Österreicherers in Deutschland) wird das Verfahren zur Erlangung eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den deutsch-österreichischen Personenstandsvertrag vom 18.11.1980 vereinfacht. Danach kann die Anforderung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den österreichischen Standesbeamten direkt beim deutschen Standesbeamten erfolgen (bzw. umgekehrt), wenn der betreffende Verlobte dies beantragt. Die Anforderung erfolgt mittels des hierfür vorgesehenen besonderen Vordrucks (Anlage zu Art. 12 des Vertrages) direkt beim zuständigen deutschen Standesbeamten.

Wohnt der deutsche Verlobte in Deutschland, ist der Wohnsitzstandesbeamte zuständig. Existiert kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt mehr in Deutschland, ist der Standesbeamte des letzten Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Hatte der betreffende Verlobte noch nie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wird das Ehefähigkeitszeugnis vom Standesamt I in Berlin ausgestellt (Adresse: Standesamt I in Berlin, Schönstedtstrasse 5, 13357 Berlin). Bei einer Anforderung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt I in Berlin ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verlobte noch nie einen Wohnsitz in Deutschland hatte. Sind beide Verlobte Deutsche, genügt es, wenn von einem der beiden zuständigen deutschen Standesbeamten ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt wird.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, das ein österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Ausland benötigt, ist die Personenstandsbehörde, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich, ist die Personenstandsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich einer der Verlobten seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte. Ergibt sich auch daraus keine Zuständigkeit, ist folgende Stelle zu kontaktieren:

Standesamt Wien-Brigittenau, Namensänderungen und internationale Kontakte – MA 63 –
Gewerberecht, Datenschutz und Personenstand, 1200 Wien, Brigittaplatz 10, Tel.: +43-1-4000 20 580;
E-Mail: sta-brigittenau@ma63.wien.gv.at.

Sind beide Verlobte österreichische Staatsbürger, so genügt es, dass eine österreichische Personenstandsbehörde das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im Amtsbereich der gleichen Personenstandsbehörde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ihren Wohnsitz gehabt haben.

Sollte der österreichische Staatsbürger – z.B. aus Zeitmangel – persönlich das Ehefähigkeitszeugnis beantragen wollen, ist jede österreichische Personenstandsbehörde zuständig. Die Ausstellung ist dann allerdings nicht gebührenfrei.

Auskünfte zu den erforderlichen Unterlagen erteilt das jeweils zuständige Standesamt.